

ÜBER MEIN ZEITGUTHABEN BESTIMME ICH!

ARBEITSZEITKONTEN DES TVÖD / TV-L

Im vielen Betrieben und Dienststellen, die unter den Geltungsbereich des TVöD/TV-L fallen, kommen Arbeitszeitkonten zur Anwendung. Beschäftigte können auf verschiedene Zeitkonten Plus- und Minusstunden buchen. Doch will die Beschäftigte von ihrem Zeitguthaben etwas zurück haben, heißt es häufig: „Zurzeit nicht möglich, basta!“. Der Arbeitgeber baut die Plusstunden dann irgendwann einmal ab, wenn es betrieblich passt und nicht, wenn die Beschäftigte die Freizeit benötigt.

Dieser Arbeitgeberwillkür schiebt das Arbeitszeitkonto nach TVöD/TV-L einen Riegel vor. Der Tarifvertrag schreibt im Einzelnen vor, wie die Verfügungsgewalt des Beschäftigten über sein Arbeitszeitkonto in einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung sicherzustellen ist.

In einem ersten Überblick werden im Seminar die Unterschiede zwischen den verschiedenen Typen von Zeitkonten dargestellt, um dann zu besprechen, welche Regelungen zu einem Arbeitszeitkonto nach TVöD/TV-L in einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung zwingend zu treffen sind.

THEMENSCHWERPUNKTE

- Gleitzeitkonto – Zeitausgleichskonto – Überstundenkonto – Arbeitszeitkonto nach TVöD/TV-L
- Was kann auf das Arbeitszeitkonto nach TVöD/TV-L gebucht werden und wer entscheidet darüber?
- Verfügungsgewalt des Beschäftigten contra betriebliche Erfordernisse
- Folgen, wenn der Arbeitgeber vereinbarte Abbuchungen widerruft
- Was sollte sonst noch in einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung Arbeitszeitkonto geregelt werden?

| | |
|---|---|
| SEMINARNUMMER | 839 218 |
| TERMIN | 04.09.2019 |
| SEMINARZEITEN | 10:00 – 17:00 Uhr |
| ORT | ver.di Höfe, Goseriende 10, 30159 Hannover |
| KOSTEN | 200,- € Seminargebühr inkl. Materialien 50,- € Tagungspauschale |
| REFERENT | Karlo Räcke, Referent für Arbeitsrecht |
| ORGANISATION | Claudia Schippmann |
| FREISTELLUNG / KOSTENÜBERNAHME | nach § 37 Abs.6 BetrVG i.V. mit § 40 Abs.1 BetrVG; nach § 40 NPersVG i.V. mit § 37 Abs.1 NPersVG; nach § 39 Abs.5 BremPersVG i.V. mit § 41 Abs.1 BremPersVG sowie nach § 46 Abs. 6 BPersVG |